

Abschrift

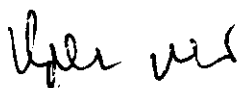
An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Arbeit,
Gesundheit, Soziales und Angelegen-
heiten der Vertriebenen und
Flüchtlinge
Herrn Bodo Champignon

im H a u s e



als Material übersandt.

Im Auftrag


Moser

DIE PRÄSIDENTIN
des Landtags Nordrhein-Westfalen

- I.3 - Pet.- Nr. 11/08329

4000 DÜSSELDORF, DEN 16.07.1992
PLATZ DES LANDTAGS 1, POSTFACH 1143
TELEFON 884 0 DURCHWAHL 884 - 2052
TELETEX 2114112 = LTNW
TELEFAX (0211) 884 - 2258
FERNSCHREIBER 8 586 498

Herrn
Herbert Mlaker
Matfriedstr. 9

5132 Übach-Palenberg

Betr.: Ihre Petition vom 18.05.1992, eingegangen am 19.05.1992
Gesundheitswesen

Sehr geehrter Herr Mlaker,

Ihre Eingabe ist abschließend bearbeitet worden. Ich gebe Ihnen aus dem
Protokoll den Beschluß des Petitionsausschusses vom 07.07.1992 zur Kenntnis:

Der Entwurf des Gesetzes über den Rettungsdienst, die Notfallrettung und
den Krankentransport befindet sich zur Zeit in der parlamentarischen
Beratung. Da der Petent um Berücksichtigung seiner Einwände bei der
Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfes bittet, wird eine Fotokopie der
Petition dem Ausschuß für Arbeit, Gesundheit und Soziales und
Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge als Material überwiesen.

Die Bearbeitung Ihrer Eingabe hat längere Zeit in Anspruch genommen. Bei der
großen Zahl von Bitten und Beschwerden ließ sich die Verzögerung leider nicht
vermeiden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Moser

Herbert Mader

WV

Petition Nr. 11/

8329

Waldfriedstr. 9

5132 Übach-Palant, g.

den 18.5.92

An den Petitionsausschuß
des Landtags NRW
4000 Düsseldorf 1

STASS NORDRHEIN-WESTFALEN	
19 MAI 1992 8-9	
Tab. Nr.	Abt. 3

Betrifft: Rettungsassistentengesetz - Rett AssG
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachdem Rettungsassistentengesetz sind Rettungsassistenten
nur die, die eine Ausbildung gemäß § 2 des Gesetzes über
den Beruf des Rettungsassistenten vom 10.7.1989 abge-
schlossen haben. Dem gegenüber sind Rettungsassisten-
tär, die nach dem Programm vom 20. September 1977 aus-
gebildet sind. Für die in diesem Beruf tätigen Rettungsass-
istenten, die bereits vor diesem Zeitpunkt den Beruf des Ret-
tungsassistenten ausgeübt haben, fehlt es an einer Gleich-
stellungsvorschrift (Landesvorschriften Vorordnungs).

Folge davon:

Diejenigen, die am längsten den Beruf des Rettungsassisten-
tär ausüben und dadurch über eine gute Berufserfahrung
verfügen, sind die Leittragenden.

Ich bin seit 1976 bereits als Rettungsassistent tätig.
Das heißt, daß ich seit 16 Jahren den Notarztwagen fahre
und auf dem Rettungswagen tätig bin. In dieser Zeit habe
ich an allen notwendigen Weiterbildungslehrgängen teilge-
nommen und mir in meiner Tätigkeit nichts zu wünschen
kommen lassen. Sollte der Entwurf zum "Gesetz über den
Rettungsdienst, die Notfallrettung und den Krankentrans-
port (RettG) vom 31.05.91 bestätigt werden, darf ich meine
bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben. Da ich diese Schluß-
folgerung unbegründet und unlogisch finde, bitte ich um
Überprüfung dieses Sachverhalts. Bitte dringend bearbeiten,
da nach meiner Information am 28.05.1992 eine Lesung zum
Gesetzesentwurf sein soll.

Hochachtungsvoll
H. Mader

Anlage

Gesetz Entwurf Ausbildung...



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

VERWALTUNGSGERICHT AACHEN · POSTFACH 906 · D-5100 AACHEN

Herrn
Herbert Mlaker
Matfriedstraße 9

5132 Übach-Palenberg

5100 AACHEN, DEN 23.4.1992

KASERNENSTRASSE 25
TELEFON 0241/4 77 97-0
TELEFAX 47797 90

DURCHWAHL 477 97- 45

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (bitte immer angeben)

4 K 51/92

Sehr geehrter Herr Mlaker!

In dem Verwaltungsrechtsstreit

Mlaker

./.

OKD Heinsberg

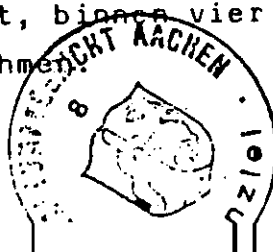
weise ich darauf hin, daß die Klage nach Ansicht der Kammer wohl keine Aussicht auf Erfolg hat. Ein Anspruch auf die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung "Retungsassistent" dürfte sich nicht aus § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz-RettAssG) vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1384) ergeben, weil es an einer landesrechtlichen Vorschrift der dort genannten Art fehlt.

Die Kammer erwägt, gemäß § 84 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten in tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Der Gerichtsbescheid ergeht ohne eine mündliche Verhandlung und hat die Wirkung eines Urteils.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, binnen vier Wochen nach Zugang dieser Verfügung Stellung zu nehmen.

Hochachtungsvoll
gez. Albert

Richter



Beglaubigt